

168,994 Thlr. 25 Ngr. 6 Pf. den Specialkassen aus den Centralkassen gewährt und
54,207 = - = 3 = aus den Vermögensbeständen der Specialkassen entnommen worden sind.

134,787 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. Sa. w. o.

Bei

58,185,824 Thlr. 10 Ngr. 6 Pf. wirklich bestrittener Gesamtausgabe und
40,979,202 = - = Annahme des Voranschlags, stellt sich

17,206,622 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. Ueberschreitung heraus.

Da jedoch in der in Ausgabe verschriebenen Gesamtsumme von 58,185,824 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf., wie schon gedacht, 134,787 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. begriffen sind, um welche die Vermögensbestände der das Ausgabebudget berührenden Specialkassen und Verwaltungen verstärkt worden (S. 119 Spalte 6 und S. 150), so reducirt sich die Ueberschreitung der für den Bedarf der laufenden Verwaltung bewilligten Summe in Wirklichkeit auf den Betrag von 17,071,834 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf., indem hiernach der gesammte, überhaupt bestrittene Aufwand der Centralkassen zerfällt in:

134,787 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. Vermögenszuwachs bei den betreffenden Specialkassen &c. und

58,051,036 = 15 = 6 = welche zu Bestreitung unmittelbarer Staatsbedürfnisse verwendet worden sind.

58,185,824 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. Sa. uts.

Der obengedachte Gesamtmehrbedarf an
17,206,622 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf.

fällt mit

11,734,043 Thlr. — Ngr. 1 Pf. bei Abschnitt A Seite 35 des Ausgabebudgets und

5,335,257 = 7 = 1 = bei Abschnitt F Seite 69 des Ausgabebudgets,

17,069,300 Thlr. 7 Ngr. 2 Pf. Sa. auf den in der Uebersicht II S. 96 bis 98 specificirten außerordentlichen Staatsaufwand infolge der Kriegsereignisse von 1866 und mit nur

137,322 = 3 = 7 = auf die budgetmäßige Kassengebährung.

17,206,622 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. uts.

Es sind nämlich, was diese letztgédachte Ueberschreitungspost anlangt,

1,340,346 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. bei den Abtheilungen A, B, D, G, J, K, L des Ausgabebudgets, sowie zu Deckung der Ausgabereste aus den außerordentlichen Budgets früherer Perioden mehr, als im Budget vorhergeschen war, erforderlich gewesen, dagegeben

1,203,024 = 24 = 7 = bei den Ausgabebudgetabschnitten C, E, F, H, M

erspart worden, und ergiebt sich hierdurch der oben gedachte Mehrbedarf von 137,322 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf. bei der budgetmäßigen Kassengebährung, also abgesehen von den Kriegskosten.

Die stärksten Posten dieser Mehrausgabe sind:

269,044 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf. zur Ausgabeposition 2 a, Mehrbedarf zur Verzinsung der gemäß dem Gesetze vom 2. Januar 1866 erirten Staatschuldenkassenscheine und der Handdarlehnschuld von demselben Jahre; zur Ausgabeposition 75 o; zu Bestreitung der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg, vergl. Ständische Schrift vom 30. November 1865, verbunden mit der Regierungserklärung vom 24. desselben Monats;

104,260 = 29 = — = zur Ausgabeposition 85 a, fiscalischen Straßen- und Brückenbau betreffend; 630,000 = — = — = zu Position 9 der Abtheilung II des Ausgabebudgets zur Anlegung des neuen Güterbahnhofs auf der sächsisch-böhmisichen Staatseisenbahn in Dresden.

Nach der Budgetaufstellung waren zu

40,979,202 Thlr. — Ngr. — Pf. die Staatsausgaben und zu 33,277,074 = — = — = die Staatseinkünfte angenommen und daher

7,702,128 Thlr. — Ngr. — Pf. als aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu deckender Fehlbetrag vorausgesetzt (S. 94).

Vergleicht man hiermit das in Vorstehendem referirte wirkliche Ergebniß der Verwaltung, so stellt sich die Rechnung also:

58,185,824 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. aus den Centralkassen bestrittene Gesamtausgabe, hiervon ab die darunter begriffenen

134,787 = 25 = 3 = Verstärkung der Bestände bei den, das Ausgabebudget betreffenden Specialkassen &c.,

58,051,036 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf. rechnungsmäßiger Betrag aller Staatsausgaben in der Verwaltungperiode 1864/66;

41,212,371 = 1 = 9 = rechnungsmäßiger Ertrag aller Staatseinkünfte in derselben Periode;

16,838,665 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. effectorer Fehlbetrag.